



Zahl: 581-2/2023/eu

26.04.2023

KUNDMACHUNG

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass die Beitragslisten über die Einhebung der Tierseuchenfondsbeiträge für das Jahr 2023 gemäß § 6 Abs 2 bis 4 des Tierseuchenfondsgesetzes, LGBl Nr 58/1995 in der geltenden Fassung, innerhalb von vier Wochen, das ist in der Zeit vom **27. April 2023 bis 25. Mai 2023** beim Gemeindeamt Zell während der Amtsstunden zur Einsicht aufliegen.

Für die Beitragspflicht ist der Bestand aus der AMA-Datenbank bzw. der durch eigene Erhebungen festgestellte Bestand maßgebend. Der Bestand kann nur im Einspruchsverfahren nach unten geändert werden. Jeder in der Beitragsliste Eingetragene kann innerhalb dieser vierwöchigen Auflagefrist beim Gemeindeamt durch Einspruch die bescheidmäßige Festsetzung des Beitrages begehren.

Der Bürgermeister:

Heribert Kulmesch

Angeschlagen am: 27.04.2023

Abgenommen am: